



Zentrum für außerschulische Praxis

Versicherungsschutz im Praktikum

Laut Aussagen der Rechtsauskunft der Verwaltung der Universität Hamburg stellt sich der Versicherungsschutz für Studierende im Praktikum wie folgt da:

- Sie sind nicht über die Universität Hamburg im Praktikum versichert.
- Der Unfallversicherungsschutz wird durch das Praktikumsunternehmen gewährleistet.
- Die Haftpflichtversicherung kann entweder durch den Praktikumsbetrieb übernommen werden oder aber wird individuell privat abgeschlossen.

Sie haben die Möglichkeit über einen Praktikumskontrakt, u.a. den Versicherungsschutz mit der Praktikumsstelle zu regeln im Vorfeld zu vereinbaren.

(Formular: Praktikumsvereinbarung_Versicherungsschutz)

"Absolvieren Studierende im Rahmen ihres Studiums Praktika, ist in der Regel der jeweilige Betrieb organisatorisch für das Praktikum verantwortlich. Die Studierenden gliedern sich in der Regel in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist dann der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

Nur ausnahmsweise besteht der Versicherungsschutz über die Hochschule (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII), wenn die praktische Tätigkeit dem Verantwortungsbereich der Hochschule unterliegt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Hochschule einen wesentlichen Einfluss auf Durchführung und Form des Praktikums sowie rechtlich die Möglichkeit und Verantwortung hat, in das Praktikum einzugreifen und dieses zu lenken. Namentlich betrifft dies Studierende der Medizin, die das medizinisch- praktische Jahr ableisten.

Allein der Umstand, dass ein Praktikum im Rahmen der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, begründet noch keine Zuordnung in den rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule.

Die Haftpflichtversicherung wird dagegen individuell privat abgeschlossen. Studenten sind im Rahmen eines Erststudiums über die Eltern mitversichert, meist bis zum 25. Lebensjahr. Dies ist im jeweiligen Versicherungsvertrag festgelegt." Universität Hamburg, Referat 31, Abteilung 3